

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

1. IDENTIFIKATION DES STOFFES ODER DES GEMISCHS UND DER ZUBEREITUNG UND FIRMEN-/UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG *

1.1 Handelsname:

Polsterpflegemittel

Format und Artikelnummer: Flasche 200 ml (1095586), Flasche 1 lt (TC030300).

1.2 Zugehörige identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Beschreibung/Gebrauch: Reinigung und Pflege für Polster, Kunststoff-, Gummiteile.

Registrierungsnummer: N.A. als Mischung

1.3 Informationen über den Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: Tecnodent S.r.l.

Adresse: via 63ma Brigata Bolero, 24

Ort und Staat: Casalecchio di Reno (BO) - Italien

Telefon: +39 051 6131143

E-Mail der zuständigen Person: info@tecnodent.com

Verantwortlicher des Sicherheitsdatenblattes: Roy Gandolfi

Vertrieb durch: Ultradent Dental-Medizinische Geräte; D-85649 Brunnthal, Eugen-Sänger-Ring 10;

Ansprechpartner Hr. Holzmann, Tel. +49 (0)89 420992-17; e-mail: a.holzmann@ultradent.de

1.4 Notruf- Telefonnummer: Örtliches Unfallkrankenhaus bzw. allgemeine Notrufnummer 112

(*) Dieses Symbol sagt aus, dass die Information am Revisionsdatum aktualisiert wurde;

N.V. Nicht verfügbar

N.A. Nicht anwendbar

[] Fundstellennachweis

2. Gefahrkennzeichnung

2.1 Produkteinstufung:

Das Produkt ist eingestuft als nicht gefährlich gemäß den Klassifizierungsregeln der Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EWG oder der EG-Vorschrift 1272/2008 (CLP) samt nachfolgenden Änderungen. Das Produkt erfordert folglich ein Sicherheitsdatenblatt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EG-Vorschrift 1907/2006 samt nachfolgenden Änderungen.

Mögliche zusätzliche Informationen für Gesundheits- oder Umweltrisiken sind in Abschnitt 11 und 12 dieses Datenblatts zur Verfügung gestellt.

Einstufung und Angaben von Gefährdungen:

R-Sätze: keine

Der komplette Umfang von R-Sätzen (R) und die Angabe von Gefahren (H) ist in Abschnitt 11 und 12 dieses Datenblatts.

2.2 Kennzeichnungssymbole

Kennzeichnung von Gefahren gemäß Richtlinie 67/548/EWG, 1999/45/EWG samt nachfolgenden Änderungen.

Gefahrensymbole: keine

Angaben von Gefährdungen: keine

Empfehlungen bzgl. Vorsorgemaßnahmen: Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine Informationen vorliegend.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Inhaltsstoffe

Information nicht relevant

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 1 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

3.2 Zusammensetzung des Gemischs:

Chemische Bezeichnung der Verbindungen	Konzentrationsbereich (%)	Klassifizierung 67/548/EWG	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Natriummetasilikatpentahydrat CAS 10213-79-3 EINECS 229-912-9 INDEX 014-010-00-8 Registrierungsnr. 01-2119449811-37	1-1,5%	R34, R37	Skin corr. 1A H314 STOT SE 3 H335
2-Butoxyethanol CAS 111-76-2 EINECS 203-905-0 INDEX 603-014-00-0 Registrierungsnr. 01-2119475108-36	5-8%	Xn R20/21/22, Xi R36/38	Akute Toxizität 4 H312 Akute Toxizität 4 H332 Akute Toxizität 4 H302 Augenreizung 2 H319 Hautreizung 2 H315
Kaliumpyrophosphat (Potassium Pyrophosphate) CAS 7320-34-5 EINECS 230-785-7 Registrierungsnr. 01-2119489369-18	3-5%	Xi R36	Augenreizung 2 H319

T+ = Hoch toxisch (T+), T = toxisch (T), Xn = schädlich (Xn), C = korrosiv (C), Xi = reizend (Xi), O = oxidierend / brandfördernd (O), E = explosiv (E), F+ = extrem entflammbar (F+), F = leicht entflammbar (F)

Der komplette Umfang von R-Sätzen (R) und die Angabe von Gefahren (H) ist in Abschnitt 16 dieses Datenblatts zu finden.

Inhaltsstoffe sind in Übereinstimmung mit Richtlinie 648/2004/EWG

Enthält: Seifen, Phosphate, Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) < 5%

Andere Komponenten: Parfüme

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wechseln Sie sofort die kontaminierte Kleidung. Im Falle der Gefahr einer Bewusstlosigkeit, auf den Boden legen und in stabiler Seitenlage transportieren; wenn notwendig, künstlich beatmen. Erste Hilfe -Personen müssen sich um Ihre eigene Sicherheit sorgen.

4.1 Beschreibung von Erste Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Sofort mit reichlich fließendem Wasser mindestens 10 Minuten lang bei offenen Lidern ausspülen; anschließend Augen mit einer sterilen Gaze oder einem sauberen, trockenen Taschentuch bedecken und einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung schnellstmöglich entfernen. Die Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Stoff in Berührung gekommen sind, gründlich mit reichlich Wasser abwaschen und sofort einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen sorgfältig reinigen.

INHALATION: Verunfallte Person an die frische Luft bringen und in Ruhestellung bringen. Sofort einen Arzt konsultieren, wenn Schwierigkeiten beim Atmen bestehen. Verletzten in die stabile Seitenlage bringen. Einengende Kleidungsstücke wie Schals, Kragen, Gürtel und Riemen lockern oder entfernen.

VERSCHLUCKEN: Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen. Verletzte Person in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Kein Erbrechen herbeiführen. Im Falle des spontanen Erbrechens Atemwege freihalten. Bei Bewusstlosigkeit der verletzten Person oder ohne Anleitung eines Arztes keine orale Verabreichung jeglicher Art durchführen.

4.2. Wichtigste Symptome und Auswirkungen (akutes sowie verzögertes Auftreten)

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen Bestandteile sind Abschnitt 11 zu entnehmen.

4.3. Angabe, ob ärztliche Betreuung oder spezielle Maßnahmen erforderlich sind

Ziehen Sie bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt hinzu, und befolgen Sie seine Behandlungsanweisungen. Zeigen Sie ihm nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt.

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 2 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es sollten die üblichen Löschmittel eingesetzt werden, z. B. ein Pulver- oder Kohlendioxid-Feuerlöscher. Pulver- oder Kohlendioxid-Feuerlöscher eignen sich auch zum Löschen von Fahrzeugbränden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine speziellen Angaben.

5.2. Besondere durch den Stoff oder das Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES

Einatmen der bei einem Brand oder einer Explosion entstehenden Gase vermeiden. Bei Verbrennung des Stoffes bildet sich Kohlendioxid (CO₂), das zum Tod durch Erstickten führen kann. Bei Sauerstoffmangel, z. B. durch unzureichende Lüftung, kann giftiges Kohlenmonoxid (CO) entstehen. Weitere Informationen sind Abschnitt 10 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

5.3. Hinweise für die für die Brandbekämpfung zuständigen Personen

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Alle nicht autorisierten und ungeschützten Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen. Nach Möglichkeit das weitere Auslaufen des Produkts stoppen. Behälter, die u. U. dem Feuer ausgesetzt sind, aus sicherer Entfernung kühlen, um eine Überhitzung zu verhindern. Gaswolken, die sich u. U. gebildet haben können, mithilfe eines Wassernebels oder eines pulsierenden Wasserstrahls verdünnen, um die Explosionsgefahr zu senken.

Stets die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser sammeln, da es nicht in die Kanalisation gelangen darf. Das verunreinigte Löschwasser und die Brandrückstände sind gemäß den örtlich geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Gesichtsschutzschirm, feuerfeste Bekleidung (feuerfeste Jacken und Hosen mit reflektierenden Bändern an Armen, Beinen und Taille), geeignete Handschuhe (feuerfest, schnittfest, dielektrisch), Vollmaske mit Überdruckanschluss oder Behältergerät mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske im Falle einer starken Rauchentwicklung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung *

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich evakuieren. Für eine ausreichende Belüftung sorgen. Alle potenziellen Zündquellen (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) aus dem Gefahrenbereich, in dem das Leck aufgetreten ist, entfernen und den Zugang zu diesem Bereich sperren. Auf der windzugewandten Seite bleiben und von tiefer liegenden Gebieten fernhalten, in denen sich Dämpfe sammeln und entzünden könnten. Ein Einatmen der Dämpfe und Gase vermeiden. Den Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Weitere Informationen zu den Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, zum Schutz der Atemwege, zur Belüftung und zur Schutzausrüstung sind den entsprechenden Abschnitten dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in abgegrenzte Bereiche gelangt. Sollte das Produkt dennoch in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3. Methode oder Materialien zur Eindämmung und Rückgewinnung

Das Produkt möglichst in einem hierfür geeigneten Behälter (bestehend aus einem auf das Produkt abgestimmten Material) sammeln und das ausgetretene Produkt mithilfe eines trockenen inerten Bindemittels (z. B. Sand, Vermiculit, Diatomeenerde, Kieselgur) absorbieren. Material möglichst vollständig einsammeln und zur Entsorgung in dafür vorgesehene Behälter geben. Rückstände per Wasserstrahl entfernen. Den Bereich, in dem das Produkt ausgetreten ist, gründlich lüften. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 erfolgen.

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 3 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

6.4. Querverweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

7. Handhabung und Lagerung *

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt fern von Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren. Das Produkt nicht verschlucken. Die Handhabung sollte entsprechend guten industriellen Hygiene- und Sicherheitspraktiken erfolgen. Am Ort der Verwendung ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Den Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, und die Dämpfe oder Gase nicht einatmen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Während der Anwendung des Produkts nicht rauchen, trinken oder essen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt vor Sonneneinstrahlung geschützt an einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern. Das Produkt von Zündquellen, offenem Feuer oder Funken fernhalten. Das Produkt in geeigneten Behältern an einem angemessen belüfteten Ort bei einer Temperatur unter 50 °C aufbewahren. Das Produkt darf nicht in der Nähe von Behältern mit Oxidationsmitteln gelagert werden. Weitere Informationen sind Abschnitt 10 dieses Datenblatts zu entnehmen.

7.3. Spezielle Verwendungen

Reinigung und Pflege für Polster, Kunststoff-, Gummiteile.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1. Expositionsgrenzwerte

Chemische Bezeichnung	Typ	Staat	TWA/8 Std. mg/m ³	ppm	STEL/15 Min. mg/m ³	ppm	Anmerkungen
NATRIUMMETASILIKAT	OEL		3				Alveolengängige Fraktion
	OEL		10				Lungengängige Fraktion
2-BUTOXYETHANOL	OEL	EU	98	20	246	50	Haut
	TLV-ACGIH		98	20			A3

A3 Stoffe, die für Tiere karzinogen sind, mit unbekannter Relevanz beim Menschen:

Bei diesem Stoff wurde eine karzinogene Wirkung bei Versuchstieren nachgewiesen, die einer relativ hohen Dosis des Stoffes ausgesetzt waren, und zwar entweder durch eine Verabreichung in histologischen Bereichen oder durch Mechanismen, die für die diesem Stoff ausgesetzten Personen nicht relevant sind. Die verfügbaren epidemiologischen Studien lassen nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko für dem Stoff ausgesetzte Personen schließen. Dem aktuellen Wissensstand zufolge ist anzunehmen, dass der Stoff in der Regel keine karzinogene Wirkung beim Menschen hat, außer in sehr seltenen und unwahrscheinlichen Expositionssituationen.

2-Butoxyethanol

Spezifikation: TRGS 903 – Biologische Grenzwerte (D)

Parameter: Butoxyessigsäure/Material: Urin/Langzeitwirkung: Probennahme nach mehreren vorangegangenen Schichten

Wert: 100 mg/l

Datum: 31.03.2004

Tetrakaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5

Spezifikation: DNEL (EG)

Parameter: langfristige lokale Wirkung, Einatmen (Arbeitnehmer)

Wert: 2,79 mg/m³

Datum:

Spezifikation: DNEL (EG)

Parameter: langfristige lokale Wirkung, Einatmen (Allgemeinbevölkerung)

Wert: 0,68 mg/m³

Datum:

Spezifikation: PNEC STP (EG)

Parameter: Kläranlage

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok.-Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 4 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

Wert: 50 mg/l
Datum:
Spezifikation: PNEC (EG)
Parameter: Süßwasser
Wert: 0,05 mg/l
Spezifikation: PNEC (EG)
Parameter: Meerwasser
Wert: 0,005 mg/l
Spezifikation: PNEC (EG)
Parameter: Sporadische Freisetzung
Wert: 0,5 mg/l
Datum:
Spezifikation: TLV-TWA (EG)
Wert: 4 mg/m³
Bemerkung: UK EH40

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen haben stets Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Daher den Arbeitsraum immer gut belüften, z. B. mittels eines effizienten lokalen Absaugsystems oder eines Abluftsystems. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Produktkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Beachten Sie während der Verwendung des Stoffes den Gefahrzettel für weitere Informationen. Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung nach Möglichkeit Informationen von den Lieferanten der chemischen Stoffe einholen. Die persönliche Schutzausrüstung muss die Bestimmungen der nachstehend genannten Verordnung erfüllen.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitsschutzhandschuhen der Kategorie II schützen (gemäß PSA-Richtlinie 89/686/EWG und DIN EN 374), z. B. aus PVC, PVA, Neopren, Nitril, Latex, PTFE, Viton® oder einem ähnlichen Material. Bei der Auswahl des Materials sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Haltbarkeit (Zersetzungszeit), Durchdringungszeit und Durchlässigkeit. Bei Zubereitungen ist die Widerstandsfähigkeit der Schutzhandschuhe vor der Verwendung zu überprüfen, da hier keine verbindliche Vorhersage getroffen werden kann. Die Tragedauer der Schutzhandschuhe hängt von der Expositionszeit ab.

AUGENSCHUTZ

Es ist angeraten, eine wasserdichte Schutzbrille (gemäß DIN EN 166) zu tragen.

KÖRPERSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II für den gewerblichen Gebrauch tragen (gemäß Richtlinie 89/686/EWG und DIN EN 344). Nach Ablegen der Schutzkleidung Haut mit Wasser und Seife reinigen.

ATEMSCHUTZ

Sollte die Konzentration eines oder mehrerer Stoffe der Mischung über dem zulässigen Grenzwert für die Arbeitsplatzexposition oder über dem vom Werksdienst für Arbeitsplatzsicherheit festgelegten Wert liegen: Filter vom Typ A für Gase und Dämpfe von organischen Verbindungen gemäß DIN EN 14387 einsetzen. Der Gebrauch von persönlicher Atemschutzausrüstung, z. B. von Atemmasken mit Filterpatronen für organische Dämpfe, Pulver und Nebel ist erforderlich, wenn keine Maßnahmen getroffen wurden, die Exposition der Arbeitnehmer zu begrenzen. Atemmasken bieten jedoch keinen vollständigen Schutz. Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder der olfaktorische Schwellenwert über dem Expositionsgrenzwert liegt sowie im Notfall, wenn die Expositionswerte entweder nicht bekannt sind oder die Sauerstoffkonzentration am Arbeitsplatz unter 17 Volumenprozent liegt: Behältergerät mit Druckluft (Pressluftatmer) gemäß DIN EN 137 oder Frischluft-Schlauchgerät in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur gemäß DIN EN 138 verwenden. In sauerstoffarmen Umgebungen (O₂-Konzentration unter 18 Volumenprozent): Prüfen, ob der Sauerstoffgehalt am Arbeitsplatz geregelt werden muss.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: grün
Geruch: charakteristisch, parfümiert
pH-Wert: 11,4 (basisch)

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok.-Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 5 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

Siedebereich: n. v.
Flammpunkt: über 60 °C (geschlossener Tiegel)
Verdampfungsgeschwindigkeit: n. v.
Entzündlichkeit von Feststoffen und Gasen: n. v.
Selbstentzündlichkeit : n. v.
Explosionsgefahr: nicht explosiv
Verbrennungseigenschaften: keine Verbrennung
Relative Dichte bei 20 °C: 1,06 g/ml
Wasserlöslichkeit: löslich
Fettlöslichkeit: n. v.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): n. v.
Dampfdruck bei 20 °C: n. v.
Dampfdichte: n. v.
Brandfördernde Eigenschaften: keine

9.3. Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität *

10.1. Reaktivität

Bei Erwärmung können bei Kontakt mit Luft explosive Mischungen entstehen, die mit Oxidationsmitteln heftig reagieren können.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine absehbaren gefährlichen Reaktionen bekannt. Der Kontakt mit unverträglichen Materialien ist jedoch zu vermeiden. Eine Reaktion mit Oxidationsmitteln ist möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Die üblichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen sind zu befolgen. Überhitzung, elektrostatische Aufladung und der Kontakt mit Zündquellen sind zu vermeiden. Der Kontakt mit Oxidationsmitteln (wie Sauerstoff, Stickstoffoxid, Chlor oder Fluor) und mit starken mineralischen Säuren ist ebenso zu vermeiden wie die Bildung explosiver Mischungen bei Kontakt mit Luft und der Kontakt mit Zündquellen. Ein Überhitzen des Produkts und der Behälter ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel und starke mineralische Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle einer thermischen Zersetzung oder eines Brandes entstehen Kohlenstoffoxide (CO₂ und CO).

11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Es ist kein Fall bekannt, in dem die Exposition gegenüber dem Produkt zu gesundheitlichen Schäden geführt hat. Es wird jedoch empfohlen, die entsprechenden industriellen Hygienepraktiken zu befolgen. Bei sehr empfindlichen Personen kann die Zubereitung beim Einatmen, Haut- und Augenkontakt sowie Verschlucken leichte Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

2-BUTOXYETHANOL (ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER)

LD50 (oral): 200–2000 mg/kg (Ratte)
LD50 (dermal): 400–2000 mg/kg (Ratte)
LC50 (inhalativ, 4 Stunden): 2–20 mg/l (Ratte)
Weitere Angaben: Reizwirkung im Tierversuch festgestellt

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok.-Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 6 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

NATRIUMMETASILIKAT

LD50 (inhalativ): > 2,6 g/m³ (Ratte)
LD50 (oral): 1152–1349 mg/kg (Ratte)
LD50 (dermal): > 5000 mg/kg (Ratte)
NOAEL (Analogie): > 159 mg/kg (Ratte)
NOAEL (Analogie): > 200 mg/kg (Maus)
NOAEL (oral): 227 mg/kg (Ratte)
NOAEL (oral): 260 mg/kg (Maus)

KALIUMPYROPHOSPHAT

Spezifikation: LC50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Art der Aufnahme: Einatmen
Für den Versuch verwendete Spezies: Ratte.
Wert: > 1,1 mg/l
Versuchsdauer: 4 Stunden
Spezifikation: LD50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Art der Aufnahme: oral
Für den Versuch verwendete Spezies: Ratte (männlich)
Wert: > 1000 mg/kg
Spezifikation: LD50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Art der Aufnahme: dermal
Für den Versuch verwendete Spezies: Kaninchen.
Wert: > 2000 mg/kg
Vorwiegend reizend
Einatmen: Pulver nicht einatmen. Das Pulver kann zu Atemwegsreizungen führen und Symptome wie Husten, Brustschmerzen und Atembeschwerden auslösen.
Verschlucken: Bei Verschlucken von großen Mengen kann es zu Reizungen in Mund und Rachen, Übelkeit und Erbrechen kommen.
Hautkontakt: Längerer Kontakt kann zu Hautreizungen und -entzündungen führen.
Augenkontakt: Verursacht Augenreizungen
Sensibilisierung: Wirkt nicht sensibilisierend

12. Umweltbezogene Angaben

Entsprechend korrekter Arbeitspraktiken verwenden und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Unverzüglich die zuständigen Behörden informieren, wenn das Produkt in Gewässer oder die Kanalisation gelangt ist oder Verunreinigungen von Erdreich oder Vegetation verursacht hat.

12.1. Toxizität

2-BUTOXYETHANOL (ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER)

EC50 (24 Stunden): > 100 mg/l (Daphnia magna)
EC50 (7 Tage): > 100 mg/l (Algen)
LC50 (96 Stunden): > 100 mg/l (Fische)

NATRIUMMETASILIKAT

EC50 (72 Stunden): 207 mg/l (Scenedesmus subspicatus)
LC50 (96 Stunden): 1108 mg/l (Brachidanio rerio)
EC50 (48 Stunden): 1700 mg/l (Daphnia magna)

KALIUMPYROPHOSPHAT

Spezifikation: LC50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Parameter: Fisch, Oncorhynchus mykiss.
Wert: > 100 mg/l
Versuchsdauer: 96 Stunden
Spezifikation: EC50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Parameter: Algen, Desmodesmus subspicatus
Wert: > 100 mg/l
Versuchsdauer: 72 Stunden
Spezifikation: EC50 (Kaliumpyrophosphat; CAS-Nr. 7320-34-5)
Parameter: Daphnia magna
Wert: > 100 mg/l
Versuchsdauer: 48 Stunden

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 7 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Für die Mischung liegen keine Informationen vor.

2-BUTOXYETHANOL (ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER): leicht biologisch abbaubar

NATRIUMMETASILIKAT: Lösliche anorganische Silikatminerale zerfallen beim Auflösen schnell in molekulare Spezies, die von den in der Natur vorkommenden gelösten Silikaten nicht unterschieden werden können. Sie reagieren solange mit den Ionen verschiedener Elemente wie Ca, Mg, Fe oder Al, bis sie eine nichtlösliche Verbindung gebildet haben, die in natürlichen Erden vorkommenden Mineralien ähnelt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für die Mischung liegen keine Informationen vor.

2-BUTOXYETHANOL (ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER): wenig bioakkumulierbar

NATRIUMMETASILIKAT: nicht biologisch abbaubar

12.4. Mobilität im Boden

Für die Mischung liegen keine Informationen vor.

2-BUTOXYETHANOL(ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER):Produkt hat ein sehr hohes Mobilitätspotenzial.

12.5. Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Für die Mischung liegen keine Informationen vor.

2-BUTOXYETHANOL (ETHYLENGLYKOL-MONOBUTYLETHER), KALIUMPYROPHOSPHAT: Diese Produkte sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe und enthalten auch keine solchen Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Für die Mischung liegen keine Informationen vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methode zur Abfallaufbereitung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ausgehenden Gefahren sind im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu bewerten. Mit der Entsorgung muss gemäß nationalen und lokalen Bestimmungen ein hierzu autorisiertes Unternehmen beauftragt werden.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Bestimmungen zur Abfallentsorgung der Aufbereitung oder Entsorgung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen für Gefahrguttransporte auf der Straße (ADR), im Schienenverkehr (RID), im Seeverkehr (IMGD-Code) und im Luftverkehr (IATA) als nicht gefährlich eingestuft.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Rechtsvorschriften und Gesetze zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, die speziell für den Stoff oder die Zubereitung relevant sind

1. Richtlinie 1999/45/EG samt nachfolgenden Änderungen
 2. Richtlinie 67/548/EWG samt nachfolgenden Änderungen
 3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH).
 4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
 5. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (1. ATP der CLP-Verordnung)
 6. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (2. ATP der CLP-Verordnung)
 7. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Beziehen Sie sich ggf. auf die folgenden Vorschriften:
Italienisches Gesetzesdekret (D.Lgs.) Nr. 238 vom 21. September 2005 (Umsetzung der Richtlinien 96/82/EG und 2003/105/EG), Kategorie Nr. 6

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 8 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Polsterpflegemittel

Letzte Überarbeitung am 06.10.2015

Beschränkungen hinsichtlich des Produkts oder seiner einzelnen Bestandteile gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Produktgruppe 3

In der Kandidatenliste aufgeführte Stoffe (gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung): keine

Zulassungspflichtige Stoffe (gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung): keine

Überwachung der Gesundheit

Arbeitnehmer, die während ihrer Arbeit diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen gemäß den Bestimmungen von Art. 14 des italienischen Gesetzesdekrets (D.Lgs.) Nr. 81 vom 9. April 2008 an einem Programm zur Gesundheitsüberwachung teilnehmen, sofern das Risiko für die persönliche Gesundheit und Sicherheit nicht bereits gemäß Art. 224 Absatz 2 als unerheblich eingestuft wurde.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde weder für die Zubereitung noch für die einzelnen Bestandteile eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben *

Auflistung der relevanten Gefahrenhinweise (H) aus den Abschnitten 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblatts

Augenreiz. 2: Augenreizung, Kategorie 2

Hautreiz. 2: Hautreizung, Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Corr. 1A: Hautätzend, Kategorie 1

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H314: Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H319: Verursacht schwere Augenreizung

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335: Kann die Atemwege reizen

Auflistung der relevanten Risikosätze (R) aus den Abschnitten 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblatts

R20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut

R36/38: Reizt die Augen und die Haut

R34: Verursacht Verätzungen

R37: Reizt die Atmungsorgane

ALLGEMEINE LITERATURHINWEISE:

1. Der Merck Index. Ausg. 10
2. Handling Chemical Safety
3. NIOSH – Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (RTECS)
4. INRS – Fiche Toxicologique
5. Patty – Industrial Hygiene and Toxicology
6. N.I. Sax – Dangerous properties of Industrial Materials, 7. Ausg., 1989

ANMERKUNGEN FÜR DEN NUTZER

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Der Nutzer muss überprüfen, dass die hier gemachten Angaben vollständig sind und dem Verwendungszweck des Produkts entsprechen. Dieses Sicherheitsdatenblatt sichert keine Garantie oder bestimmte Produkteigenschaften zu. Die Verwendung des Produkts erfolgt nicht unter der Kontrolle des Herstellers, die Nutzer müssen daher unbedingt die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei unsachgemäßem Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Dok.-Name: SDB Polsterpflegemittel de_2015-10	Dok- Nr.: 00048144	Erstellt am 6.10.2015	erstellt von R.Gandolfi	Freigabe durch: QM Holzmann	Vers.-Nr. 04 Seite 9 von 9
--	-----------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------